



## Betriebsvereinbarung über die Anerkennung und den Ausgleich von Überstunden

Zwischen der **Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH**

und dem **Betriebsrat der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH**

wird folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Mitarbeiter/innen der Filmstiftung NRW GmbH, für die die betriebliche Arbeitszeit gilt.
- 1.2. Diese Betriebsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2004. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

### 2. Ziel

Diese Betriebsvereinbarung soll die Abgeltung von Überstunden regeln, ggf. zu deren Reduzierung beitragen und zu effektiverem Personaleinsatz führen.

### 3. Inhalt

Überstunden sind die auf Anordnung der Geschäftsführung und vom Betriebsrat genehmigten zu leistenden Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit für die Woche vereinbarten Arbeitsstunden (40,5) hinausgehen.

- 3.1. Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen.
- 3.2. Die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH gleicht anfallende Überstunden durch Freizeitausgleich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten aus.
- 3.3. Wenn dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, werden die Überstunden mit dem jeweiligen Stundenlohn zzgl. einem Überstundenzuschlag von 25%, an Sonn- und Feiertagen mit 50 % vergütet.

### 4. Schlussbestimmung

Es handelt sich um eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 87 I Nr. 10 BetrVG.

Düsseldorf, 19. November 2003

Betriebsrat der Filmstiftung NRW GmbH

Filmstiftung NRW GmbH